Beschlussvorlage			
Vorlage Nr.	<u>263/2023</u>		
Status	- öffentlich -		
Datum	24.08.2023		
Dezernat	I Bürgermeister Kerkhoff		
Federführende Facheinheit	11	Digitales und IT	
Leitung		Hany Omar	
Vorlagen- erstellung	Ralf Krasenbrink		



Tagesordnungspunkt / Beratungsgegenstand

Umsetzung des Medienentwicklungsplans u.a. Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Tablets

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Digitales	14.09.2023	vorberatend
Schulausschuss	26.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.10.2023	beschließend

Beschlussvorschlag

Die Stadt Bocholt beschließt:

- 1. Der Bericht der GEBIT GmbH zum Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Bocholt wird zur Kenntnis genommen. Dieser bildet die Grundlage für die zukünftige Ausrichtung der Medienentwicklungsplanung und steuert u.a. die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Tablets. Eine sukzessive Ausweitung der Ausstattung mit digitalen Endgeräten soll in Anlehnung an den Medienentwicklungsplan fortgeführt werden.
- 2. Folgendes Mengengerüst, welches zunächst bis 2030 gilt:
 - 2.1. Die Grundschulen in Bocholt werden in Klassensätzen mit Tablets in einer gemittelten Quote von mindestens 37,5 %, gemessen an der Anzahl der SuS, ausgestattet. Die Quote der Klassensätze in den Jahrgangsstufen 1 und 2 wird mit 25 % und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit 50 % festgelegt.
 - 2.2. Die Ausstattungsquote der SuS der 5. und 6. Jahrgangsstufe der weiterführenden Schulen erfolgt in Klassensätzen und wird auf 50 % festgelegt.
 - 2.3. Die Schulen können eine andere interne Verteilung innerhalb der Zuständigkeit vornehmen. Die Klassensätze verbleiben im Eigentum der Stadt Bocholt.
 - 2.4. In den weiterführenden Schulen erfolgt ab der 7. Jahrgangsstufe eine Ausstattung der SuS mit einer Quote von 100 %.
- 3. Die Stadt Bocholt bringt eine von den Schulkonferenzen zu beschließende verbindliche Vorlage in die jeweilige Schulkonferenz ein, um in den einzelnen Schulen einen verbindlichen Einsatz sowie die anteilige Eigenfinanzierung durch die Eltern zu regeln. Nach der Übernahme ins pädagogische Konzept besteht folgende Möglichkeit zur Beschaffung der Tablets:

- 3.1 Den Eltern der SuS der 7. und 11. Jahrgänge wird ab dem Schuljahr 2024/2025 die Möglichkeit gegeben ein Tablet inkl. Zubehör mit einem hälftigen Zuschuss (50 %) des Anschaffungspreises zu erwerben. Die Geräte werden zentral über die Stadt Bocholt beschafft, gehen aber mit Zahlung des Eigenanteils in das Eigentum der SuS über. Sie können damit für schulische aber auch private Zwecke außerhalb der Schulzeit genutzt werden.
- 3.2 Im Jahr 2024 wird den Eltern der SuS des 8. Jahrgangs des Schuljahres 2024/2025 einmalig die Möglichkeit eingeräumt ein Tablet inkl. Zubehör mit einem hälftigen Zuschuss des Anschaffungspreises bei der Stadt Bocholt für schulische und außerhalb der Schulzeit für private Zwecke zu erwerben.
- 3.3 Auf Antrag kann der Zuschuss auf 75 % des Anschaffungspreises erhöht werden, wenn das Einkommen der Eltern die Einkommensstufe 3 der Elternbeitragssatzung aus der Kindergartenfinanzierung der Stadt Bocholt in der aktuellen Fassung nicht erreicht. Die Regelungen der Elternbeitragssatzung zur Berechnung des Einkommens finden analoge Anwendungen.
- 3.4 Eine Ratenfinanzierung ist durch die Stadt Bocholt anzubieten. Sofern eine Ausstattung durch die Eltern verweigert wird, erfolgt eine Sachausstattung der SuS mit Leih-Geräten durch den Schulträger. Die genauen Regelungen hierzu werden über die Schulkonferenz beschlossen.
- 4. Die Budgeterhöhung zur Fortführung der Medienentwicklungsplanung in Bezug auf die technische Ausstattung mit Tablets wird ab dem Haushaltsjahr 2024 mit einer Summe von 500.000 Euro und jährlichen Kostensteigerungen in Höhe von 8 % für die Folgejahre geplant. Die finanziellen Mittel werden zur Beschaffung von jährlich 1.500 Tablet inkl. Zubehör verwendet.

Sachdarstellung

I. Sachverhalt

Zu Beschluss 1:

Mit der Vorlage MB/111/2023 ist der Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Bocholt im Schulausschuss am 17.05.2023 durch Herrn Dr. Meyer, GEBIT Münster GmbH vorgestellt worden. Auf den Bericht, sowie die Präsentation und die Niederschrift zur Sitzung werden an dieser Stelle verwiesen.

Die technische Ausstattung in den pädagogischen Räumen (z.B. IT-Infrastruktur und digitale Tafeln) ist im überwiegenden Teil über den DigitalPakt Schule finanziert worden. Die Förderprogramme sind nur auf die Erstbeschaffung ausgerichtet, sodass die Ersatzbeschaffungen der technischen Ausstattung auf Dauer den kommunalen Haushalt belasten werden. Die sächliche Ausstattung der Schulen ist eine Pflichtaufgabe des Schulträgers.

Unter den Punkt 4.4 "Zukünftiger Ausstattungsbedarf" und 4.5 "Finanzierung der mobilen Endgeräte von Schülerinnen und Schülern" des Berichts zum Medienentwicklungsplan wird das Spannungsverhältnis zwischen 1:1-Ausstattung und möglichem Mengengerüst, sowie der Finanzierung dargestellt. Seitens der GEBIT Münster wird perspektivisch eine 1:1-Ausstattung aller SuS empfohlen. Auch die Landesregierung NRW hat entsprechende Überlegungen eine flächendeckende 1:1-Ausstattung aller SuS in der Koalitionsvereinbarung über die Entwicklung der Lernmittelfreiheit ohne verbindliche Zeitangaben verankert. Herr Dr. Meyer hat -aufgrund des vorgenannten Spannungsverhältnisses- im Vortrag in der Sitzung des Schulausschusses am 17.05.2023 darauf hingewiesen, dass das seitens des Schulträgers definierte mögliche Mengengerüst für die Grundschulen für akzeptabel empfunden werde (vgl. Niederschrift).

Über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Sofortausstattungsprogramm) wurde im Jahr 2020 seitens des Landes NRW die kommunale Zuständigkeit für den Betrieb und Unterhaltung, sowie daraus resultierend die Reinvestition der Tablets in den Schulen geschaffen.

Eine flächendeckende 1:1-Ausstattung ausschließlich aus kommunalen Mitteln ist zusätzlich zu den Kosten für den Betrieb und Reinvestitionskosten finanziell nicht darstellbar. Im Austausch mit den Schulen hat sich herausgestellt, dass aktuell für die Klassen 1 bis 6 eine Ausstattung mit

Klassensätzen als Leihgeräte zum Einsatz im Schulgebäude als ausreichend angesehen wird. Dies wurde seitens der Schulen auch vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen mitgetragen. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird seitens der Schulen eine 1:1-Ausstattung als pädagogisch sinnvoll eingestuft und gewünscht.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung, sowie in der Zusammenarbeit bei der Medienentwicklungsplanung sind zusätzliche Bedarfe der Schulen über mediale Ausstattung entstanden.

Zu Beschluss 2:

Die SuS der 1. und 2. Jahrgänge der Grundschulen sollen zu 25% und die 3. und 4. Jahrgänge sollen zu 50% mit Tablets ausgestattet werden. Da die Grundschulen im Regelfall eine ähnliche Anzahl an Klassen pro Jahrgang und somit ähnliche SuS-Zahlen pro Jahrgang haben, wird aus Vereinfachungsgründen mit einer durchschnittlichen Ausstattungsquote von 37,5% aller SuS der jeweiligen Grundschule gerechnet. Die SuS der Jahrgänge 5. und 6 sollen in Klassensätzen mit einer Quote von 50 % ausgestattet werden.

Die Tablets der Klassensätze werden hauptsächlich im Schulgebäude genutzt und eigenständig durch die Lehrkräfte bei unterschriebener Nutzungsvereinbarung an unterschiedliche SuS ausgegeben und können im Bedarfsfall ausschließlich für schulische Zwecke zu Hause genutzt werden. Diese Tablets stehen im Eigentum der Stadt Bocholt. Ab der Jahrgangstufe 7 soll flächendeckend eine 1:1-Ausstattung der SuS in den städtischen Schulen erfolgen.

	Schultyp	Jahrgänge/ Stufe	Ausstattung	Bezug	Ausstattungs- quote
Klassensätze in Schulen	Grundschule	Klasse 1-2	1 Klassensatz*	4 Klassen	25 %
		Klasse 3-4	1 Klassensatz*	2 Klassen	50 %
Klas	Weiterführende Schule	Klasse 5-6	1 Klassensatz*	2 Klassen	50 %
Individual- ausstattung	Weiterführende Schule	Klasse 7 –10	1:1 Ausstattung	Schülerin/ Schüler	100 %
		Sek II	1:1 Ausstattung	Schülerin/ Schüler	100 %

Grafik: Schaubild zum geplanten Mengengerüst

Zu Beschluss 3:

Da der Medieneinsatz eine innere Schulangelegenheit ist, wirkt die Stadtverwaltung Bocholt daraufhin, dass die Schulkonferenzen der einzelnen Schulen einen verbindlichen Einsatz von Tablets an den Schulen ins pädagogische Konzept -gemäß des Zielmengengerüstes- aufnehmen. Ausschließlich nach der Aufnahme ins pädagogische Konzept durch die Schulkonferenzen können Zuschüsse zu den Tablets gewährt werden. Es ist die Bestrebung des Schulträgers, dass die technische Ausstattung –vor dem Hintergrund der Standardisierung- in den unterschiedlichen Schulformen nahezu identisch ist. Die Schulen sollen darauf hinwirken, dass möglichst viele SuS mit einem bezuschussten Tablet am Unterricht teilnehmen.

Zu Beschluss 3.1:

Da die Medienausstattung der SuS eine fortwährende und sehr kostenintensive Aufgabe ist, stellt eine alleinige kommunale Finanzierung der Tablets inkl. Zubehör zusätzlich zum Betrieb und der

Reinvestitionen der Klassensätze und Leihgeräte auf Dauer eine zu hohe Belastung des städtischen Haushalts dar. Für die Ausstattung der SuS mit Tablets gibt es keine kommunale Zuständigkeit. Wie in anderen Kommunen im Kreis Borken auch, soll eine freiwillige finanzielle Unterstützung beim Kauf von Tablets für schulische Zwecke umgesetzt werden.

Da ab dem 7. Jahrgang aus Sicht des Schulträgers, sowie der Schulen eine 1:1-Ausstattung als sinnvoll erachtet wird, soll der Erwerb eines bezuschussten Tablets diesem Jahrgang ermöglicht werden. Da von einer vierjährigen Nutzungsdauer ausgegangen werden kann, wird bei einem Besuch des 11. Jahrgangs ein nochmaliger Erwerb eines bezuschussten Tablets gestattet. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird somit ausschließlich den Eltern der SuS des 7. und 11. Jahrgangs jeweils zum Schulstart des entsprechenden Schuljahres das Angebot zum Erwerb eines Tablets inkl. Zubehör mit einem 50%igen Zuschuss unterbreitet.

Die verbindliche Abfrage zur Beschaffung und entsprechender Vertragsabschluss werden bereits im Laufe des 6. bzw. 10. Schuljahres erfolgen, damit die Beschaffungsvorgänge in die Wege geleitet werden können. Die Beschaffung erfolgt zentral durch die Stadtverwaltung Bocholt über öffentliche Ausschreibungen bzw. über bestehende Rahmenverträge, sodass -aufgrund der zu erwartenden Mengenrabatte- bereits der Anschaffungspreis unter dem Preis einer Einzelbeschaffung liegen wird. Die Höhe des 50%igen Zuschusses wird aufgrund des sich jährlich ändernden Anschaffungspreises schwanken.

Folgende festgeschriebenen Rahmenbedingungen werden dem Erwerb eines bezuschussten Tablets zu Grunde liegen:

- 1. ausschließlicher Verkauf des Standard-Tablets inkl. Standard-Zubehör [Schutzglas, Stift, Tastatur inkl. Kantenschutz, Lizenz zur Einbindung ins Mobile Device Management (MDM)]
- 2. unterschriebene Nutzungsvereinbarung für die schulische Nutzung
 - 2.1. verpflichtende Einbindung in das MDM der Stadt Bocholt während der gesamten Nutzungsdauer
 - 2.2. Freigabe der privaten Nutzung ausschließlich während festgelegter Zeitprofile
 - 2.3. Freigabe einer persönlichen Kundenkennung für den Kauf von privaten Apps
 - 2.4. Ersatzbeschaffungen für Tablet bzw. Zubehör außerhalb der Gewährleistung durch den Erwerber auf eigene Rechnung
 - 2.5. Keine Verantwortung der Stadtverwaltung Bocholt für die Datensicherung von schulischen und insbesondere privaten Daten
 - 2.6. Rückstellung auf Werkseinstellung nach Entlassung aus dem MDM

Die Festlegung des Standards bei den Tablets und dem Zubehör erfolgt für die Grundschulen, sowie der weiterführenden Schulen durch die Stadtverwaltung Bocholt in Abstimmung mit den Medienbeauftragten der Grundschulen, sowie der weiterführenden Schulen.

Die Möglichkeit des Erwerbs eines Geräts erfolgt einmalig beim Besuch des 7. Jahrgangs und bei Besuch des 11. Jahrgangs. Der Zuschuss wird einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer in 50%iger Höhe des Anschaffungspreises gewährt. Eine Rückforderung des Zuschusses nach Übergabe des Tablets bei vollständiger Zahlung des vereinbarten Betrags erfolgt nicht.

Bei der Übernahme in das pädagogische Konzept der Schulen ist zur Teilnahme am Unterricht eine entsprechende technische Ausstattung für alle SuS notwendig. SuS, denen dauerhaft kein bezuschusstes Tablet zur Verfügung steht, wird seitens des Schulträgers mit einem Leihgerät ähnlicher Art und Güte ausgeholfen. Diese Nutzung erfolgt ausschließlich für schulische Zwecke und unter Anerkennung der städtischen Nutzungsbedingungen.

Wenn zwischen Bedarfsabfrage und Schuljahresbeginn ein Schulwechsel bzw. ein Schulabbruch erfolgt, besteht kein Anspruch auf Erfüllung des Vertrags zum Erwerb des bezuschussten Tablets. Bei einem Wechsel zwischen Schulen in Trägerschaft der Stadt Bocholt in die Jahrgänge 7 oder 11 besteht der Anspruch weiterhin.

Zu Beschluss 3.2:

Um zum Start des Schuljahr 2024/2025 eine vollständige Umsetzung des Zielmengengerüsts zu erreichen, wird einmalig im Jahr 2024 der bezuschusste Erwerb von Tablets auch für die

Jahrgangsstufe 8 des Schuljahrs 2024/2025 ermöglicht. Diese einmalige Möglichkeit wird auf die Jahrgangsstufe 8 beschränkt, da die SuS die Tablets noch 3 Jahre an den städtischen Schulen nutzen werden und der 50%ige Zuschuss somit gerechtfertigt ist. Die Bedingungen des Beschlusspunkts 3.1 gelten entsprechend.

Die Jahrgänge 9, 10, 12 und 13 des Schuljahres 2024/2025 werden in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 mit städtischen Tablets als Leihgeräte ausgestattet.

Zu Beschluss 3.3:

Um SuS aus einkommensschwächeren Familien zu unterstützen, kann auf Antrag ein 75%iger Zuschuss der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Voraussetzungen für Gewährung des höheren Zuschusses sind an die Eingruppierung in die Einkommensgruppe 1 oder 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Bocholt vom 09.01.2009 in der Fassung der Änderung vom 01.12.2022 geknüpft.

Die Regelungen zur Ratenzahlung aus Beschluss 3.1 finden entsprechende Anwendung.

Zu Beschluss 3.4:

Bei dem Erwerb des Gerätes besteht die Möglichkeit, dass eine monatliche Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 1, 2, 3 oder 4 Jahren bei einem jährlichen Aufschlag von 2 % vom Anschaffungspreis vereinbart wird. Der jährliche Aufschlag ist aufgrund der erhöhten Verwaltungstätigkeit notwendig. Bei einer Laufzeit von 4 Jahren ist aktuell mit einer monatlichen Rate zwischen 5 und 7 Euro zu rechnen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird das Gerät aus dem MDM herausgelöst, sodass dieses Tablet weiter privat genutzt oder veräußert werden kann. Bei pfleglicher Behandlung des Tablets scheint nach derzeitiger Sichtung des Marktes ein nennenswerter Verkaufserlös wahrscheinlich.

Zu Beschluss 4:

Um das Zielmengengerüst im Jahr 2024 gemäß Punkt 2 zu erreichen, ist eine Beschaffung von circa 1.500 Tablets inkl. Zubehör notwendig. Um ab dem Jahr 2025 erste Reinvestitionen bestehender Klassensätze sowie Leihgeräte durchführen zu können und die Möglichkeit zum Erwerb für die Jahrgänge 7 und 11 der Folgejahre aufrecht zu erhalten, werden ab dem Jahr 2025 ff jährlich ca. 1.500 Tablets benötigt (vgl. Schulausschuss vom 17.5.23). Aufgrund der steigenden Beschaffungskosten ist eine jährliche Steigerung von 8% für die Beschaffung einzuplanen.

In den vergangenen Haushaltsplanungen ist ein jährlicher Ansatz für die Beschaffung von digitalen Medien eingeplant. Dieser Ansatz wurde anteilig in Höhe von circa 250.000,- Euro eingesetzt, um die Ausstattung der Schulen mit Tablets weiterzuführen. Mit dem Betrag in Höhe von 250.000,- Euro können circa 500 Tablets inkl. Zubehör beschafft werden.

Die Ersatzbeschaffung von Tablets für die Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer (LuL) ist aktuell nicht vorgesehen, da hierfür seitens der Stadtverwaltung Bocholt keine kommunale Zuständigkeit vorhanden ist. Die rund 750 Geräte für die LuL wurden im Jahr 2021 mit Hilfe des Sofortausstattungsprogramms des Landes und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatz in einem kleineren Umfang mit kommunaler Mittel beschafft.

I. Maßnahmen

1. Vorschlag

Die Stadtverwaltung Bocholt wird seitens der Stadtverordnetenversammlung aufgefordert auf die verbindliche Übernahme der technischen Ausstattung mit Tablets -gemäß des Zielmengengerüstsins pädagogische Konzept der einzelnen Schulen hinzuwirken. Seitens der Stadt Bocholt wird ein 50%iger bzw. 75%iger Zuschuss zu den Anschaffungskosten gewährt. Weiterhin sollen die Schulen aktiv auf die Möglichkeit des Zuschusses für die Jahrgänge 7 und 11 hinweisen. Die finanziellen Auswirkungen werden ab dem Haushalt 2024 in die Haushaltsplanung aufgenommen.

2. Alternativen

Die Ausstattung der SuS mit Tablets verbleibt auf dem aktuellen Stand und es wird auf die Entwicklung der Lernmittelfreiheit seitens der Landesregierung NRW gewartet. Diese sieht laut Koalitionsvereinbarung eine erforderliche 1:1-Ausstattung aller SuS und LuL vor. Ob und wann dieser Punkt der Koalitionsvereinbarung umgesetzt wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Die bereits geplanten finanziellen Mittel der mittel- und langfristigen Finanzplanung werden zur Reinvestition von bestehenden kommunalen Tablets verwendet.

3. Zeitplan

Die Umsetzung der Beschaffung der bezuschussten Tablets wird ab dem Schuljahr 2024/2025 umgesetzt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Einmalige Kosten / Investitionen

Jahr	Aufwendungen Zuschuss- Tablets	geschätzte Erlöse Zuschuss- Tablets	Reinvestitionen Klassensätze	Belastung des Haushalts
2024	750.000,- Euro	275.000,- Euro		475.000,- Euro
2025	540.000,- Euro	195.000,- Euro	250.000,- Euro	595.000,- Euro
2026	583.200,- Euro	210.600,- Euro	270.000,- Euro	642.600,- Euro
2027	629.900,- Euro	227.500,- Euro	292.000,- Euro	694.400,- Euro

2. Laufende Kosten / Unterhaltung

Die Inbetriebnahme und Betreuung der Geräte wird im möglichen Zielmengengerüst (circa 5550 Tablets der SuS und circa 750 Tablets der Lehrkräfte) mit 4 Vollzeitstellen durchgeführt. Die laufenden Kosten pro Stelle belaufen sich im Jahr 2023 auf circa 70.000 Euro pro Vollzeitstelle.

Derzeit sind 2 von 4 Stellen für die Betreuung der Tablets besetzt. Bei den weiteren 2 Stellen sollen die Stellenauswahlverfahren im Herbst 2023 abgeschlossen sein. Ab dem Haushalt 2024 sind somit die notwendigen Stellenanteile für die Betreuung der Tablets bereits im Stellenplan erfasst.

Bei einer 1:1-Ausstattung aller SuS ab dem 1. Jahrgang und somit Betreuung von rund 8.050 Tablets für SuS und rund 750 Tablets der Lehrerinnen und Lehrer wären über die bereits eingeplanten 4 Stellen 1 zusätzliche Stelle notwendig.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass aktuell für die Betreuung der städtischen Tablets und Smartphones, sowie der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie circa 0,5 Stellen benötigt werden.

Die Beschaffung von Apps für die unterschiedlichen Schulen richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der einzelnen Schulen, sodass eine pauschale Aussage zu den Kosten der Beschaffung von Apps nicht getroffen werden kann. Die Beschaffung von Apps erfolgt aus den Budgets der Lernmittelfreiheit. Den Schulen werden zentral durch das MDM nach vorheriger Beschaffung durch den Fachbereich Digitales und IT die kostenpflichtigen Apps zur Verfügung gestellt.

3. Fördermittelangaben

Fördermittel für die Ersatzbeschaffung von Tablets sind aktuell nicht bekannt.

Kategorie der Aufgabe		
□ Pflichtaufgabe mit eigenem höherem Standard	□ Pflichtaufgabe	□ Freiwillige Aufgabe

Entscheidungsalternativen						
⊠ Ja			□ Nein (Alternativ allein Nicht-Handeln)			
	-					
Finanzielle Auswii	rkung	en				
□ Nein						
⊠ Ja siehe II. Finar	nzielle	. Auswirkungen				
Produkt	0311	20		Konto		
Einmalig			Gesamt EUR			
Jährlich / laufend				Gesami	EUR	
Haushaltsjahr	Gesa	amtbetrag		Über-/Außerplanmäßig		
Laufendes Jahr	EUR			EUR		
Einmaliger Betrag Folgejahre	EUR			EUR		
Gesamt	EUR			EUR		
Fördermittel						
⊠ Nein						
□ Ja						
□ Beantragung			☐ Bewilligung			
Erwartung Fördermittelhöhe			EUR			
Voraussichtl. Zahlungseingang Haushaltsjahr						
Prüftätigkeit FB Finanzen und Beteiligungen						
⊠ Finanzwirtschaftliche Prüfung			☐ Compliance-Prüfung			
Klimaschutz / Klimafolgen						
⊠ Keine / keine messbaren Auswirkungen			□ positive Auswirkungen	□ negative Auswirkungen		
Freigabevermerk	Freigabevermerk Datum			Unterschrift		
Dezernatsleitung		08.09.2023	gez	z. Thomas Waschki		

gez. Thomas Kerkhoff

08.09.2023

Bürgermeister